

Zeitschrift:	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber:	Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band:	- (1958)
Heft:	41
Artikel:	Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Bern von 1955 = Taxes des successions et donations dans le canton de Berne en 1955
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	A: Gliederung nach Verwandtschaftsgruppen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-858422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das umgesetzte Reinvermögen stammt laut Anhangtabelle 5 zu 200 016 082 Fr. aus den Erbschaften. Auch in diesem Betrage sind die Vermögen unter 1000 Fr. nicht enthalten. Vergleicht man diese Summe mit dem für die direkte Vermögensteuer des Staates 1953 repräsentativ ermittelten gesamten Reinvermögen der bernischen Zensiten von rund 6 447 100 000 Fr., das damals allerdings 5000 Fr. steuerfrei liess, so macht das vererbte Vermögen 3,10 % des gesamten steuerlichen Reinvermögens aus. Das steuerliche Reinvermögen 1953 durch das vererbte Vermögen des Jahres 1955 dividiert, ergibt 32,23 Jahre. Dies wäre die Generationsdauer, denn so lange dauerte es, bis das ganze Vermögen der natürlichen Personen zur Vererbung gelangte. Für das Jahr 1919 wurden laut «Erhebungen über die Finanzlage im Jahre 1919» (Schweizerische Statistische Mitteilungen 1921, Heft 3, Seite 50) für alle Kantone 33,15 Jahre errechnet. Es sei damals im Kanton Bern von 872 Erbfällen ein pflichtiges Kapital von 31 170 939 Fr. versteuert worden, was einen Ertrag von 1 057 151 Fr. ergab (Seite 41).

Ausser dem vererbten ist in der nachfolgenden Statistik, insbesondere in den Anhangtabellen 6 und 7, noch der geschenkte Vermögenswert von 8 193 322 Fr. behandelt. Er stellt nur 4,1% des vererbten Kapitals dar und umfasste bloss die erwähnten 301 steuerpflichtigen Fälle.

Es soll nunmehr die erhobene Masse der pflichtigen Vermögenserwerbungen zuerst nach den Verwandtschaftsgruppen und hierauf nach Grössenstufen der erworbenen Vermögen sowie nach dem Steuerertrag untersucht werden.

A. Gliederung nach Verwandtschaftsgruppen

4. Vermögenserwerb nach Verwandtschaftsgruppen

a) Umgesetztes Vermögen

Das Gesetz unterscheidet bei den Empfängern vor allem die Grade der Verwandtschaft. Es teilt die Personen, Erben, Legatare und Beschenkte, nach der Nähe zum Erblasser oder Schenker in Gruppen ein und bestimmt für jede Gruppe den Steueransatz. Teilen wir die erfasste Masse nach den Abgabegruppen des Gesetzes und nach dessen Steueransatz auf, so ergibt sich anhand der Tabelle 1 des Anhangs folgende Uebersicht über das umgesetzte Vermögen:

Vermögenserwerb nach Verwandtschaftsgruppen

Positions-Nr. der Verwandtschafts- gruppe	Erwerber, Verwandschaft	Steueransatz nach Art. 10	Vermögenserwerb		Summe aller Abzüge	Vermögenserwerb netto	%
			brutto	%			
1, 2, 4	Kinder, Enkel, Urenkel (= Nachkommen) und Ehegatten mit Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker ..	1	164 032 136	78,8	29 720 997	134 311 139	76,0
3	Ehegatten ohne Nachkommen ..	2½	11 063 795	5,3	1 243 892	9 819 903	5,6
5, 8, 9, 10	Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder	5	3 012 234	1,5	18 704	2 993 530	1,7
6, 11	Voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern	7½	15 211 059	7,3	213 109	14 997 950	8,5
			193 319 224	92,9	31 196 702	162 122 522	91,8
7, 12—15, 21, 23	Urgross-, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, Stief- grosskinder, Schwieger- und Adoptivgrosskinder, Hausdienstangestellte mit 15jähriger Dienstzeit	10	418 480	0,2	1 500	416 980	0,2
16, 17	Onkel, Tante, Neffe, Nichte, Schwager, Schwägerin	12½	8 747 013	4,2	252 500	8 494 513	4,8
18—20	Grossonkel, -tante, Grossneffe, -nichte, Vetter und Base	15	1 308 455	0,6	43 500	1 264 955	0,7
22	Andere Verwandte und Nicht-verwandte	20	4 416 232	2,1	98 500	4 317 732	2,5
			14 890 180	7,1	396 000	14 494 180	8,2
	Total	208 209 404	100,0		31 592 702	176 616 702	100,0

Wir sehen in der Anhangstabelle 1, dass im Kanton Bern 124,4 Mio. oder 59,8 % des umgesetzten Vermögens an die eigenen Kinder vererbt oder verschenkt werden. Sie, die Enkel und Urenkel (Nachkommen) und die übriggebliebenen Ehegatten mit Kindern erhielten zusammen 164,0 Mio. oder 78,8% des Bruttovermögens. An die Ehegatten ohne Nachfahren kommen weitere 11,0 Mio., an die Geschwister oder Grosseltern gelangen 15,2 Mio., und 3,0 Mio. übertragen sich an die Eltern, an die Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Diese engere Verwandtschaft erhält somit im Stichjahr 92,9 % des umgesetzten Vermögens, oder 91,8 % des Nettovermögenserwerbs nach Vollzug aller gesetzlichen Abzüge. Dieser engere Familienkreis zahlt 1 bis 7,5 % des Steueransatzes, wozu noch die Progression kommt.

Bei den übrigen Verwandten kommt ein Betrag von 8,7 Mio. Bruttovermögen an Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwäger und Schwägerinnen. Relativ selten sind die Uebertragungen an Grossonkel, Grossstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Base, die im Stichjahr nur 1,3 Mio. erhielten. Wir unterscheiden noch 4,4 Mio., die an andere Verwandte und Nichtverwandte gingen, und ein letzter Posten von 0,4 Mio. wuchs den Urgross-, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, sowie den Stiefgrosskindern, Schwieger- und Adoptivgrosskindern und Hausdiensfängestellten mit 15jähriger Dienstzeit zu.

Es ergibt sich, dass die nahe Verwandtschaft erbt, Geschenke erhält und die einschlägigen Steuern zahlt, während die andern Verwandten und Nichtverwandten recht selten oder dann nur wenig Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung erwerben. Man könnte denken, dass demnach die vermöglichen Leute in aller Regel verheiratet seien oder es waren, und gewöhnlich Kinder hätten. Die Verheirateten sind in der Tat die fest ansässigen Bürger und haben den Willen, Vermögen zu ersparen, um es den Kindern und dem überlebenden Ehegatten zu hinterlassen.

Die Hinterlassenschaften konzentrieren sich im übrigen von Gesetzes wegen bei diesen Nächsten, weshalb sie die grössten Summen erhalten müssen. Erst wenn sie ganz oder zum Teil fehlen, geht das Erbe an entferntere Verwandte und teilt sich deswegen in zahlreichere und darum kleinere Teile, sei es in auf- oder absteigender Linie. Die Entfernteren erhalten nur, was die Nächsten, weil vorverstorben, durchlassen.

Das Gesetz statuiert eine feste Prioritätsordnung und teilt die Blutsverwandten in vier berücksichtigte Parentelen ein. Die Parentele ist die Gesamtheit der Blutsverwandten, die von einem gemeinsamen Vater, dem Parentelenhaupt, stammt. Fehlt ein Parentelenhaupt, so verteilt sich sein Erbe, kleiner werdend, auf seine Nachkommen, die vom Erblasser verwandtschaftlich wieder um einen Grad weiter entfernt sind.

Unsere Statistik erfasst für das Stichjahr alle diese mehrfach geteilten Teile oder Teilchen der entfernten Erben, soweit sie die Höhe von 1000 Fr. erreichen, ohne Ausnahme. Gleichwohl bleibt es dabei, dass die Summen des übertragenen Vermögens bei den entfernten Erwerbern kleiner sind. Das zeigt sich auch in den folgenden Relativzahlen für das erworbene Vermögen pro Pflichtigen.

b) Vermögenserwerb im Durchschnitt je Pflichtigen

Die Konzentration der Vermögen bei Ehegatten mit und ohne Kinder ist in untenstehender Tabelle deutlich nachweisbar. Dort trifft es 42 888 Fr. bzw. 34 574 Fr. brutto pro Pflichtigen. Kinder, Stiefkinde, Adoptivkinder erhalten durchschnittlich annähernd ebensoviel. Bei Enkeln und Geschwistern sind die Erbschaften kleiner oder bereits stärker zersplittert. Sie erhalten 14 533 Fr. bzw. 12 159 Fr. durchschnittlich. Die Eltern der Erblasser erhielten 10 290 Fr., inklusive Geschenke 9991 Fr. Die ganze Gruppe der entfernten Verwandten mit 10 und mehr Prozent Steueransatz erwirbt im Durchschnitt nur 7505 Fr. brutto bzw. an Erbvermögen allein 7406 Fr.:

Position Nr.	Erwerber	Steueransatz %	Anzahl Pflichtige	Uebertragenes Bruttovermögen in Franken		Davon Erb- schaften allein (ohne Schenkungen) pro Erbe in Fr.
				Total	Pro Pflichtigen	
1	Kinder	1	4 112	124 459 886	30 267	30 016
2	Ehegatten mit Nachkommen	1	840	36 026 093	42 888	43 027
4	Enkel und Urenkel	1	244	3 546 157	14 533	14 642
3	Ehegatten ohne Nachkommen	2½	320	11 063 795	34 574	35 183
5	Eltern	5	142	1 418 740	9 991	10 290
8	Adoptivkinder	5	29	743 025	25 622	29 165
9	Pflegekinder	5	—	—	—	—
10	Stiefkinder	5	28	850 469	30 374	30 374
6	Grosseltern	7½	—	—	—	—
11	Voll- und halbbürtige Geschwister	7½	1 251	15 211 059	12 159	12 247
			Total	6 966	193 319 224	27 752
7, 12—23	Entferntere Verwandte und Nichtverwandte	10—20	1 984	14 890 180	7 505	7 406
			Total	8 950	208 209 404	23 264
						23 126

Das Sparen für die Kinder und Gatten, aber auch die gesetzmässige Aufsplittung der Erbschaften nach der blutmässigen Entfernung vom Erblasser ist der Grund dafür, dass Erbschaftssteuern nur dann ertragreich werden, wenn sie schon von den Nachkommen etwas verlangen. Das hat allerdings auch zur Folge, dass die Progression die dem Erblasser am nächsten Stehenden am meisten trifft.

5. Die Abzüge nach Verwandtschaftsgruppen

Der Gesetzgeber gedachte von jeher, das ermittelte Reinvermögen für die Nahverwandten und die kleinen Vermögenserwerbungen zu schonen und nicht voll für die Bezahlung von Erbschafts- und Schenkungssteuern heranzuziehen. Dazu dient die Gewährung der Abzüge, die im Artikel 15 des gelgenden Gesetzes vom 6. April 1919 bestimmt sind, während die Ordnung für die altbermischen Fälle in den genannten Artikeln 44 ff. erfolgte und nicht eine eigentliche Steuerbefreiung darstellt.

Unsere Statistik ermittelt erstmals die Bedeutung aller dieser gesetzlichen Steuererleichterungen und Abzüge. Sie setzen sich für Erbschaften und Schenkungen wie folgt zusammen:

Betrag der 1955 gewährten Abzüge bei Erbschaften und Schenkungen			Fr.
Art. 15, Ziff. 1	Fr. 500, sofern der Vermögenserwerb Fr. 2000 nicht übersteigt ...		596 500
Ziff. 2	Freiwillige Vergabungen des Erwerbers an eine der in Art. 6 genannten gemeinnützigen Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine: Betrag unbekannt, weil vor der Feststellung des Vermögenserwerbs abgezogen		—
Ziff. 3	Fr. 2000 bei Schenkung an Nachkommen, sofern unter Fr. 5000	92 000	
Ziff. 4	Fr. 5000 für jeden Kindesstamm, sofern der Stamm bis Fr. 20 000 erbт	13 069 787	
Ziff. 5	Fr. 5000 für jeden Ehegatten, sofern er bis Fr. 20 000 erbт	3 180 000	
Ziff. 6	Wert des Hausrats des Erblassers, wenn auf Gatten, Nachkommen, Eltern oder Geschwister des Haushalts übergeht	1 752 250	
Ziff. 7	Fr. 3000 bei Schenkung und Vermächtnis zur beruflichen Ausbildung	9 000	
		18 699 537	9,0%
Art. 44 ff.	Bei altbermischerem ehelichen Güterrecht: Kapitalien, für die von der Witwe in früheren Erbgängen schon Erbschaftssteuern bezahlt wurden	12 893 165	6,2%
		31 592 702	15,2%
Brutto vererbtes und geschenktes Vermögen.....			208 209 404
Netto vererbtes und geschenktes Vermögen			176 616 702
			100,0%
			84,8%

Die eigentlichen Steuererleichterungen bei kleinen Vermögensübertragungen machen 18,7 Mio. oder 9,0% des handändernden Vermögens, die Abzüge versteuerter Kapitalien 6,2% aus. Die Befreiungen erreichen zusammen also 15,2% des übertragenen Bruttovermögens. Die weitaus wichtigsten Abzüge sind diejenigen der Kinderstämme nach Artikel 15, Ziffer 4, sowie die schon versteuerten

Kapitalien der altbernischen Witwen. Diese letztern Fälle werden im Laufe der Jahre immer seltener werden, bis ein Menschenalter nach 1911 keine Kinder und nur noch Enkel, später gelegentlich noch Urenkel der Ehen bernischen Güterrechts zum Erben kommen.

Der Art. 15, Ziffer 4, 5 und 6, sowie die Artikel 44 ff. können nur bei Erbschaften, nicht aber bei Schenkungen in Wirksamkeit treten. Bei den Schenkungen erscheinen die vorgesehenen Abzüge unbedeutend, weil im untersuchten Jahr wenig Schenkungen vorkamen. Wir sehen die Abzüge in folgender Tabelle:

Betrag der 1955 gewährten Abzüge bei Schenkungen						Fr.
Art. 15, Ziff. 1	Je Fr. 500, wenn Erwerb unter Fr. 2000					12 000
Ziff. 2	Freiwillige, vollzogene Vergabungen des Erwerbers an die in Art. 6 genannten öffentlichen und wohltätigen Empfänger: Betrag unbekannt, weil vor der Feststellung des Vermögenserwerbs abgezogen					—
Ziff. 3	Je Fr. 2000, wenn an Nachkommen und weniger als Fr. 5000 übertragen					76 000
Ziff. 7	Je Fr. 3000, wenn es eine Vermögenszuwendung für berufliche Ausbildung ist					6 000
						94 000
						1,15%
Brutto geschenktes Vermögen						8 193 322
Netto pflichtiges, geschenktes Vermögen						8 099 322
						98,85%

Die Befreiung der Schenkungen ist gering und macht nur 1,15 % des übertragenen Bruttovermögens aus.

Legen wir die Abzüge bei Schenkungen und bei Erbgängen wiederum zusammen und prüfen wir, welchen Verwandtschaftsgruppen sie zugute kamen:

Abzüge bei Erbschaften und Schenkungen nach Verwandtschaftsgruppen in Franken

Artikel, Ziffer	Abzüge	Kinder	Ehegatten mit Nachkommen	Enkel, Urenkel	Ehegatten ohne Nachkommen	Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, Geschwister, Grosseltern			Total	
						Pos. 1	Pos. 2	Pos. 4	Pos. 3	Pos. 5, 6, 8, 9, 10, 11
Art. 15, Ziff. 1	Fr. 500, sofern der Vermögenserwerb Fr. 2000 nicht übersteigt	5 000	—	28 000	500	170 000	393 000	—	—	596 500
Ziff. 3	Fr. 2000 bei Schenkungen an Nachkommen, sofern unter Fr. 5000 .	90 000	—	2 000	—	—	—	—	—	92 000
Ziff. 4	Fr. 5000 für jeden Kindesstamm, sofern der Stamm bis Fr. 20 000 erbt	12 811 250	—	258 537	—	—	—	—	—	13 069 787
Ziff. 5	Fr. 5000 für jeden Ehegatten, sofern er bis Fr. 20 000 erbt	—	2 330 000	—	850 000	—	—	—	—	3 180 000
Ziff. 6	Wert des Hausrats des Erblassers, wenn auf Gatten, Nachkommen, Eltern oder Geschwister des Haushalts übergeht	510 372	793 841	2 832	383 392	61 813	—	—	—	1 752 250
Ziff. 7	Fr. 3000 bei Schenkung und Vermächtnis zur beruflichen Ausbildung	6 000	—	—	—	—	—	—	3 000	9 000
	Steuererleichterungen	13 422 622	3 123 841	291 369	1 233 892	231 813	396 000	18 699 537		
Art. 44 ff.	Bei altbernischen Fällen: Kapitalien, für die in früheren Erbgängen schon Erbschaftssteuern bezahlt wurden	10 401 791	2 046 795	434 579	10 000	—	—	—	—	12 893 165
	Total	23 824 413	5 170 636	725 948	1 243 892	231 813	396 000	31 592 702		

Nicht weniger als 13,422 Mio. oder 71,8 % der Gesamtsumme ohne die Abzüge altbernischer Kapitalien dienen Kindern als Steuererleichterung. Die näheren Verwandten ziehen, besonders für kleinere Vermögen, weitere 4,881 Mio., die entfernteren Verwandten noch 0,396 Mio., also mit den Kindern zusammen jene 18,699 Mio. ab. Im grossen ganzen erfüllen die Abzüge des Gesetzes vollauf ihren Zweck und bevorzugen die nähere Verwandtschaft.

6. Einfache Steuer und Progression nach Verwandtschaftsgruppen

a) Der gesetzliche Steuertarif

Der Steueransatz nach Artikel 10, abgestuft nach der Nähe der Verwandtschaft, bestimmt den geschuldeten Steuerbetrag für die grosse Masse der kleinen Erbschaften und Geschenke. Für die 25 000 Fr. bzw. 50 000 Fr. betragenden Werte der Empfänger tritt nach Artikel 11 ein Zuschlag auf dem Steueransatz ein. Er wird separat berechnet und in der Statistik ausgewiesen. Der Zuschlag bemisst sich nach zwei Tarifen, welche verschieden gestufte Teilmengen vorsehen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt, wenn wir die einfache Steuer und den Zuschlag zusammenlegen:

Tarif A für Nachkommen des Erblassers oder Schenkens sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind:

1,00% für die ersten Fr. 50 000	des zu versteuernden Vermögenserwerbs
1,25% für die weiteren Fr. 50 000	
1,50% für die weiteren Fr. 50 000	
1,75% für die weiteren Fr. 50 000	
2,00% für die weiteren Fr. 100 000	
2,25% für die weiteren Fr. 100 000	
2,50% für die weiteren Fr. 200 000	
2,75% für die weiteren Fr. 200 000	
3,00% für alles weitere Vermögen.	

Tarif B für alle übrigen Bedachten die Steueransätze des Artikels 10 mal:

1,00% für die ersten Fr. 25 000	des zu versteuernden Vermögenserwerbs
1,25% für die weiteren Fr. 25 000	
1,50% für die weiteren Fr. 25 000	
1,75% für die weiteren Fr. 25 000	
2,00% für alles weitere Vermögen.	

Die Steuerprozente nach Tarif B sind mit den Steueransätzen des Artikels 10 für jede Verwandtschaftsgruppe zu multiplizieren. Beim Tarif A ist dies nicht nötig, weil diese nächsten Verwandten den 1 % Steueransatz geniessen.

Als Beispiele der Berechnung nach Teilmengentarif führen wir an:

Tarif A Progressionsbetrag getrennt berechnet: Ein Sohn erbт

Netto-Vermögen Fr.		Prozent		Steuer in Franken
287 867.—	Die einfache Steuer beträgt	1,00	2 878. 65
50 000.—	Zuschlagsfrei			— —
50 000.—	Zuschlag von $\frac{1}{4}$	= 0,25	125.—
50 000.—	Zuschlag von $\frac{1}{2}$	= 0,50	250.—
50 000.—	Zuschlag von $\frac{3}{4}$	= 0,75	375.—
87 867.—	Zuschlag von $\frac{1}{1}$	= 1,00	878. 65
			Progressionsbetrag	1 628. 65
			Total	4 507. 30

Tarif B Progressionsbetrug getrennt berechnet: Ein Gatte ohne Kinder erbt

Netto-Vermögen Fr.		Prozent	Steuer in Franken
307 914.—	Die einfache Steuer beträgt	2,5	7 697. 85
25 000.—	Zuschlagsfrei		—.—
25 000.—	Zuschlag von $\frac{1}{4}$	= 0,625	156. 25
25 000.—	Zuschlag von $\frac{1}{2}$	= 1,250	312. 50
25 000.—	Zuschlag von $\frac{3}{4}$	= 1,875	468. 75
207 914.—	Zuschlag von $\frac{1}{1}$	= 2,500	5 197. 85
307 914.—		Progressionsbetrug	6 135. 35
		Total	13 833. 20

Einfache und Progressionssteuer in einer einzigen Rechnung für denselben Fall des Gatten ohne Kinder:

	Steueransatz %	Zuschlag	Prozente	Fr.
25 000.—	2,5	mal	1,00%	= 2,500
25 000.—	2,5	mal	1,25%	= 3,125
25 000.—	2,5	mal	1,50%	= 3,750
25 000.—	2,5	mal	1,75%	= 4,375
207 914.—	2,5	mal	2,00%	= 5,000
307 914.—				Total 13 833. 20

Die Anhangstabelle 2 zeigt die Größenstufen des erworbenen Vermögens. Wir sehen, dass in der Tat Progressionszuschläge erst bei der Stufe ab 25 000 Fr. auftreten. In der Anhangstabelle 3 beobachten wir genauer die zusammengezogenen Größenstufen innerhalb der Verwandtschaftsgruppen und den Beginn der Progressionszuschläge bei 25 000 bzw. 50 000 Fr.

b) Ertrag der einfachen Steuer und der Progression

Stellt man die Verwandtschaftsgruppen zusammen und betrachtet man ihre einfache, sowie die Progressions- und Totalbeträge der Steuer, so erhält man folgenden Einblick:

Steuerleistung nach Verwandtschaftsgruppen

Positions-Nr. der Verwandtschafts- gruppe	Erwerber, Verwandtschaft	Steueransatz nach Art. 10 %	Einfacher nach Art. 10 Fr.	Steuerbetrag			Total Absolut Fr.	In %
				Progression nach Art. 11 Absolut Fr.	In % der ein- fachen Steuer	Absolut Fr.		
1, 2, 4	Nachkommen und Ehegatten mit Kindern	1	1 343 173	495 681	36,9	1 838 854	29,6	
3	Ehegatten ohne Nachkommen	2½	245 412	79 967	32,6	325 379	5,2	
5, 8, 9, 10	Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder	5	149 681	45 236	30,2	194 917	3,1	
6, 11	Voll- und halbbürflige Geschwister, Grosseltern	7½	1 124 854	315 230	28,0	1 440 084	23,2	
			2 863 120	936 114	32,7	3 799 234	61,1	
7, 12—15, 21, 23	Urgross-, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, Stiefgrosskinder, Schwieger- und Adoptivgrosskinder, Hausdienstangestellte mit 15jähriger Dienstzeit	10	41 696	1 061	2,5	42 757	0,7	
16, 17	Onkel, Tante, Schwager, Schwägerin, Neffe, Nichte	12½	1 061 748	127 101	12,0	1 188 849	19,1	
18—20	Grossonkel, -tante, Grossneffe, -nichte, Vetter und Base	15	189 750	5 489	2,9	195 239	3,1	
22	Andere Verwandte und Nichtverwandte	20	863 555	132 997	15,4	996 552	16,0	
			2 156 749	266 648	12,4	2 423 397	38,9	
		Total	5 019 869	1 202 762	24,0	6 222 631	100,0	

Der einfache Betrag nach den ordentlichen Steueransätzen des Artikels 10 fällt bei den Nachkommen und Ehegatten mit 1 % im Einzelfall oft genug recht klein aus. Da hier 5196 Pflichtige vorkommen, beträgt ihre einfache Steuer doch 1,343 Mio. Sie wird durch den Progressionsertrag stark erhöht.

Er macht 495 681 Fr. bei Nachkommen und Ehegatten mit Kindern, oder 36,9 % der einfachen Steuern aus. Dies ist die Folge des im Abschnitt 4 belegten Umstandes, dass hier am häufigsten die wenig geteilten, grösseren Uebertragungen vorkommen, mit der Wirkung, dass die erste Verwandtschaftsgruppe 29,6 % aller Erbschafts- und Schenkungssteuern entrichtet. Die Progressionsbeträge der ganzen ersten Hauptgruppe, die einen Steueransatz von 1 bis 7 1/2 % hat, machen bei der näheren Verwandtschaft 32,7 %, bei den entfernten Verwandten der zweiten Hauptgruppe nur 12,4 % der einfachen Steuern aus.

Die gesetzgeberisch beliebte Progression trifft in Sachen der Erbschafts- und Schenkungssteuern vorweg Kinder, Verwitwete und Geschwister, seltener oder weniger streng die verwandtschaftlich entfernten oder nicht verwandten Erben, weil sie im allgemeinen seltener oder kleinere Posten erhalten.

Die obige Tabelle zeigt, dass die nahe Verwandtschaft 61,1 % des gesamten Steuerbetrages zahlt. Die entferntere, die nur 7,1 % des umgesetzten Bruttovermögens erhielt, musste aber, in erster Linie dank den höheren Ansätzen und nicht wegen den Progressionsbeträgen, doch noch 38,9 % der Steuern entrichten. Es geht so wenig Vermögen auf sie über, dass eine Steigerung des Fiskalerfrages nur schwer durch eine noch höhere Belastung der entfernten Verwandten erreicht werden kann.

B. Gliederung nach Grössenstufen des Vermögenserwerbs

7. Zahl der Fälle ohne und mit Progression

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern hängt in erster Linie ab von der Häufigkeit der nahen einerseits und der entfernten oder nicht verwandten Erwerber anderseits. Der Ertrag richtet sich aber doch auch nach der Höhe des übertragenen Vermögens. Nachdem wir die überragende Bedeutung der nächsten Verwandten darlegten, prüfen wir jetzt auf Grund der Anhangtabellen 2 und 3 das Vorkommen der grossen und kleinen Vermögensübertragungen. Zu den grösseren Vermögen gehören jedenfalls alle, die mit der Progressionssteuer belegt wurden.

Die näheren Verwandten, Kinder, Enkel, Urenkel und überlebende Ehegatten mit Kindern aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker, also die Verwandtschaftspositionen 1, 2 und 4, zahlen bei über 50 000 Fr. Vermögenserwerb einen Progressionszuschlag. Von 5196 Pflichtigen des Stichjahres blieben jedoch 4649 Fälle oder 89,5 % ohne Progression. Das von ihnen erworbene Vermögen erreicht netto eine Summe von 50,982 Mio. (10 966 Fr. durchschnittlich pro Fall) und macht 38,0 % des umgesetzten Nettovermögens aus. Die Zuschlagsfreien entrichteten 509 879 Fr. Steuern oder 27,7 % des gesamten einfachen Steueraufkommens. Es trifft auf einen Fall 109,67 Fr. Steuern. Da nur 547 Pflichtige Progressionsbeträge zu leisten hatten, kann man sagen, dass das Gesetz die kleinen Erbschaften und Schenkungen der nahen Verwandten schont.

Die Pflichtigen mit Progression, obwohl sie nur 10,5 % der Gesamtheit der Fälle naher Verwandten ausmachen, erwerben 83 328 904 Fr. Nettovermögen oder 62,0 % des Umsatzes. Ihre Steuerleistung erreicht 833 294 Fr. im einfachen Betrag, wozu noch Progressionssteuern kommen, die allein die Steuerleistung der kleinen Vermögensübertragungen fast erreichen. Die Progressionszahlung von 495 681 Fr. eingerechnet, tragen diese 547 Fälle dem Staat und den Gemeinden eine Summe von 1 328 975 Fr. ein, also pro Fall durchschnittlich Fr. 2429. 57.

Die übrigen entfernteren Verwandten und Nichtverwandten sind etwas weniger zahlreich, zeigen jedoch ähnliche Verhältnisse, aber der Progressionszuschlag tritt schon beim Erwerb von Vermögen von über 25 000 Fr. ein. Auch hier kommen jedoch 90,2 % der Fälle ohne Progression aus. Das von ihnen erworbene Nettovermögen beträgt nur 16,987 Mio. (5017 Fr. pro Fall), aber macht doch 40,2 % des in dieser Gruppe umgesetzten Vermögens aus. Die Zuschlagsfreien entrichten indessen mehr Steuern als die Nachkommen und Ehegatten mit Kinder. Sie zahlen nämlich 1,701 Mio. im einfachen Betrag oder Fr. 502. 32 pro Fall.

Die Verwandten ausser den Nachkommen und die Nichtverwandten mit Progressionsbeträgen, 368 Fälle, erwerben 25,319 Mio. Nettovermögen. Ihre einfache Steuerleistung geht recht hoch auf 1,976 Mio., wozu noch die Progression von 0,707 Mio. kommt. Die Gesamtleistung erreicht 2,683 Mio. oder Fr. 7290. 58 durchschnittlich pro Fall.